

3. Klausur / 5. 12. 2003

Sag die Wahrheit !*

Anton Feuerstein (A) verursacht nachts mit seinem Pkw einen Verkehrsunfall, bei dem er ein Verkehrsschild beschädigt. Der Schaden an dem Verkehrsschild beträgt 300 Euro. Außer A ist keine weitere Person am Unfallort. A wartet am Unfallort 15 Minuten. Während dieser Zeit erscheint niemand am Unfallort oder in der Nähe des Unfallorts. A lässt daher wieder den Motor an und fährt nach Hause. Nach Lage der Dinge hätte A mindestens 30 Minuten warten müssen. Dies war ihm auch klar. A hat daher den objektiven und den subjektiven Tatbestand des § 142 I Nr. 2 StGB erfüllt.

A kommt um 23.00 Uhr zu Hause an. Seine Ehefrau Zenzi Feuerstein (Z) öffnet ihm die Tür und wirft dabei einen Blick auf die im Flur an der Wand hängende Uhr. Diese zeigt genau 23.30 Uhr an. Die Uhr war am Nachmittag desselben Tages von Bruno (B), dem 10-jährigen Sohn des Ehepaars Feuerstein, um 30 Minuten vorgestellt worden. Weder A noch Z haben dies bemerkt. A hatte jedoch kurz vor Betreten des Hauses auf seine - richtig gehende - Armbanduhr geschaut und weiß daher, dass es erst 23 Uhr ist. Den Irrtum der Z über die Uhrzeit bemerkt er nicht. Er nimmt daher an, Z sei über die wahre Uhrzeit - 23 Uhr - informiert.

Auf Grund von Tatortspuren wird die Polizei schon am nächsten Tag auf A als Unfallverursacher aufmerksam. Die Staatsanwaltschaft ermittelt daraufhin gegen A wegen des Verdachts des unerlaubten Entfernens vom Unfallort. A wird von der Polizei als Beschuldigter vernommen und rechnet nun damit, dass Z demnächst als Zeugin vernommen wird. Tatsächlich wird Z zur Zeugenvernehmung auf das Polizeipräsidium bestellt. Z macht dort von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Einen Tag danach meldet sich bei der Polizei ein gewisser Nickel (N). Dieser erklärt, er sei Nachbar der Familie Feuerstein. Er habe gehört, dass A einer Unfallflucht verdächtigt wird. Daher wolle er sich als Zeuge zur Verfügung stellen. Er habe nämlich an dem Abend des Unfalls mitbekommen, wie A um genau 23 Uhr nach Haus gekommen ist. Die Uhrzeit wisse er so genau, weil gerade die ARD-Sendung „Tagesthemen“ zu Ende war, als A mit seinem Pkw in seine Garage fuhr.

A wird von der Staatsanwaltschaft wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort vor dem Strafrichter angeklagt. Der Strafrichter lässt die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zu.

Vor der Hauptverhandlung bespricht A die Sache mit Z. Er meint, es wäre besser, wenn Z aussagt und nicht – wie Z beabsichtigt – erneut von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Er bittet sie, in der Hauptverhandlung als Zeugin auszusagen und dabei anzugeben, dass A um 23.30 nach Hause gekommen sei. Dabei nimmt A an, dass der Z die Unwahrheit dieser Angabe bewusst ist und dass sie daher vorsätzlich die Unwahrheit sagen werde. A rechnet nicht damit, dass Z ihre Aussage beeiden muss. Er geht daher davon aus, dass Z nur eine uneidliche Zeugenaussage machen werde.

Tatsächlich nimmt Z immer noch an, dass A an dem Abend des Unfalls erst um 23.30 Uhr nach Hause gekommen war. B hatte nämlich am Morgen nach dem Unfall des A die Zeiger

der Wanduhr wieder richtiggestellt. Deshalb fiel auch nachträglich weder dem A noch der Z auf, dass die Uhr am Vorabend eine halbe Stunde vorgegangen war.

In der Hauptverhandlung wird Z als Zeugin aufgerufen. Der Richter belehrt sie über ihr Zeugnisverweigerungsrecht und über ihre Zeugenpflichten. Insbesondere weist er die Z darauf hin, dass sie eventuell nach ihrer Aussage vereidigt wird und dass ein Meineid mit mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe geahndet wird. A hört gerade nicht hin und bekommt deshalb nicht mit, dass der Richter die Z auf die mögliche Vereidigung und auf die strafrechtlichen Konsequenzen eines Meineids hinweist. Daher geht A weiterhin davon aus, dass die Z nicht vereidigt wird.

Z beginnt nun mit ihrer Aussage. Sie gibt an, A sei in der Nacht um 23.30 Uhr nach Hause gekommen. Sie hält dies für wahr. Der Richter, der aus den Prozessakten die Aussage des N kennt, glaubt der Z nicht und unterbricht sie. Er weist die Z noch einmal eindringlich auf ihre Wahrheitspflicht und die Eidespflicht hin und warnt vor den Folgen eines Meineids.

Diesen erneuten richterlichen Appell bekommt der nun aufmerksam zuhörende A mit. Schlagartig erkennt A, dass die Z einen Meineid begehen könnte, wenn sie ihre Aussage so fortsetzt, wie A es erwartet. A hält die Z weiterhin für bösgläubig. Auf Grund der richterlichen Ermahnung geht A jetzt auch davon aus, dass die Z ihre unwahren Angaben beenden wird, um ihm – dem A – zu einem Freispruch zu verhelfen. A nimmt diese Konsequenzen billigend in Kauf. Z setzt ihre Aussage fort und erklärt noch einmal ausdrücklich, dass A erst um 23.30 Uhr nach Hause gekommen sei. Auf die Frage des Richters, woher sie das denn so genau wisse, erwidert Z, dass sie auf die Uhr im Flur geschaut habe und die Zeiger auf 23.30 Uhr gestanden hätten.

Nun schaltet sich A in die Vernehmung der Z ein. Er hebt die Hand und bittet den Richter, ihm das Wort zu erteilen. Ohne die Reaktion des Richters abzuwarten, fordert A die Z auf, nicht weiter auszusagen und sofort von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Daraufhin ergreift der Richter das Wort und fragt die Z, wie sie sich den weiteren Verlauf ihrer Vernehmung vorstelle. Z erklärt darauf, sie übe ihr Zeugnisverweigerungsrecht aus. Der Richter nickt mit dem Kopf und fragt den A, ob er eine Erklärung abgeben wolle. Dieser bejaht dies und legt anschließend dar, dass die von Z angegebene Uhrzeit „23.30 Uhr“ nicht richtig sein könne. Es sei erst 23.00 Uhr gewesen, als er – A – nach Hause kam. Außerdem gibt A eine umfassende wahrheitsgemäße Schilderung des Unfalls und seines Verhaltens nach dem Unfall.

Am Ende der Hauptverhandlung verkündet der Strafrichter das Urteil: A wird wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort aus § 142 I Nr. 2 StGB schuldig gesprochen und zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen verurteilt.

Aufgabe

Beantworten Sie in einem Gutachten folgende Frage:

Wie ist das Verhalten von A und Z strafrechtlich zu beurteilen?

Das Verhalten des A am Unfallort ist nicht zu prüfen.

* War schon in den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts eine beliebte Vorabend-Serie.